

Touring –Club Schweiz

Sektion Bern, Landesteil Bern-Seeland

Statuten

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Der Landesteil Bern-Seeland des TCS besteht seit 1940 und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er ist der Sektion Bern angeschlossen.

Der Sitz des Landesteils Bern-Seeland ist Lyss.

Art. 2

Der Landesteil Bern-Seeland bezweckt, in Zusammenarbeit mit dem Touring Club Schweiz und der TCS Sektion Bern

- a) die Wahrung der Rechte und Interessen der Mitglieder im Strassenverkehr und im Tourismus. Er trägt dabei dem Gesamtinteresse Rechnung.
- b) die Gewährung von Beratung, Hilfe und Schutz an die Mitglieder im Rahmen der Dienstleistungen und Einrichtungen des TCS
- c) die Förderung der Verkehrssicherheit
- d) die Zusammenarbeit mit Behörden und andern Verbänden im Rahmen der Aufgaben des TCS
- e) die Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der Zielsetzungen des TCS oder gesellschaftlicher Art.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme durch den Zentralclub bewirkt gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der Sektion Bern und beim Landesteil Bern-Seeland.

Aufnahme und Verlust der Mitgliedschaft erfolgen gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung besonders verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4

Die Mitglieder entrichten die vom Zentralclub, von der TCS Sektion Bern und vom Landesteil Bern-Seeland bestimmten Beiträge. Diese werden vom Zentralsitz gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz erhoben.

Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Landesteils Bern-Seeland sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsleitende Ausschuss
- d) die Kontrollstelle

Art. 6

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt jährlich wenigstens einmal, vor Ende April, zusammen. Sie ist ausserdem einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es hundert Mitglieder verlangen.

Die Hauptversammlung behandelt namentlich folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung ihrer Protokolle; diese Genehmigung kann an den Vorstand delegiert werden.
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Voranschlages
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages des Landesteils Bern-Seeland
- g) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle, Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Delegierten der TCS-Sektion Bern
- h) Stellungnahme zu wichtigen Fragen des Strassenverkehrs und des Tourismus
- i) Statutenänderungen
- k) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Traktandenliste müssen bis Ende Februar dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 7

Die Abstimmungen erfolgen, wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst, offen mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vorstandsmitglieder stimmen mit (Ausnahme: Entlastung des Vorstandes). Bei Abstimmungen gibt die Präsidentin oder der Präsident ausserdem den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 8

Zusammensetzung des Vorstandes:

Geschäftsleitender Ausschuss

- a) Präsidentin oder Präsident
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- c) Sekretärin oder Sekretär
- d) Kassierin oder Kassier
- e) Redaktorin oder Redaktor der TCS-Mitteilungen
- f) ein bis acht Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten obliegt der Hauptversammlung.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 9

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Landesteils Bern-Seeland und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Vertretung des Vereins nach aussen
- b) die Vorbereitung der Hauptversammlung
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- d) die Verwaltung des Vermögens
- e) die Beteiligung an Unternehmungen, die den Interessen des TCS dienen, namentlich durch Übernahme von Aktien oder Gewährung von Darlehen.

Der Vorstand verfügt über einen Kredit von Fr. 10'000.- pro Geschäft und Jahr, das nicht im Budget genehmigt wurde.

Der Vorstand kann Unterausschüsse bilden und Spezialkommissionen einsetzen.

Art. 10

Unterschriftsberechtigt für den Landesteil Bern-Seeland sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Sekretärin oder der Sekretär und die Kassierin oder der Kassier. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 11

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Hauptversammlung kann auch eine anerkannte Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle wählen, die wiederwählbar ist.

Art. 12

Die Jahresrechnung ist spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung zu prüfen. Ueber ihren Befund erstatten die Revidierenden einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Hauptversammlung.

Art. 13

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle sowie der Mitglieder des Vorstandes und der Delegierten der TCS Sektion Bern beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Wer das 70 Altersjahr innerhalb der Amtsperiode erreicht, scheidet auf die nächste Hauptversammlung, nach der Déchargeerteilung, aus dem Vorstand aus.

Art. 14

Publikationsorgane des Vereins sind "touring" und das Sektionsmitteilungsblatt "tcs info".

IV. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 15

Anträge zu Statutenänderungen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Hauptversammlung zugestellt werden.

Bei Statutenänderungen ist Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 16

Die Auflösung des TCS Landesteils Bern-Seeland kann nur an einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 17

Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen der Sektion Bern des TCS zur Verwahrung übergeben. Dieses darf nicht angetastet werden und - wenn nicht innert 10 Jahren ein neuer Verein im Gebiet des Landesteils Bern-Seeland gegründet wird - einer Vereinigung mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk im Gebiet des Landesteils unter Ausschluss jeglicher Verteilung unter die Vereinsmitglieder zu übergeben. Diese Organisation bestimmt die Sektion Bern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt, namentlich die Statuten vom 27. Mai 1982. Sie treten mit der Genehmigung durch die Sektion Bern in Kraft.

Beschlossen von der Hauptversammlung vom 13. März 1998
Genehmigt durch die Sektion Bern am 11. Juni 1998

Redaktionelle Änderungen von Art. 3 Abs. 2 und von Art. 4 Abs. 1 beschlossen an der Hauptversammlung vom 20.4.2010, genehmigt durch die Sektion Bern am 13.9.2010

Der Präsident:

Pascal Zbinden

Der Sekretär:

Werner von Aesch

Vom Vorstand der TCS Sektion Bern genehmigt am 13. September 2010

Christoph Erb

Präsident

Jean-Marc Fries

Geschäftsführer